



ZUNFTGESELLSCHAFT ZU
SCHMIEDEN
BERN

Verordnung

über die Ausrichtung von Ausbildungs- und Erziehungsbeiträgen

Präambel

Gemäss Art. 21 Abs.2 Ziff.5 des Reglementes der Zunftgesellschaft zu Schmieden in Bern vom 18. Mai 2001 beschliesst der Zunftrat über die Verordnungen über die Ausrichtung von Ausbildungs- und Erziehungsbeiträgen sowie die Auszahlungen solcher Beiträge im Einzelfall.

Gemäss Art. 64 Abs.1 des gleichen Reglementes dient der Fonds für Ausbildung- und Erziehung:

- a) der Ausrichtung von nachschüssig auszahlbaren Anerkennungsbeiträgen an junge Zunftangehörige in Würdigung der mit einer berufsbezogenen Weiterbildung verbundenen Eigeninitiative;*
- b) der Ausrichtung von Erziehungsbeiträgen an die der Zunftgesellschaft angehörigen Kinder und jungen Leute, die sich auf dem Gebiete der Schweiz aufhalten.*

Der Zunftrat der Zunftgesellschaft zu Schmieden Bern

gestützt auf Art. 21 Ziff. 5 i.V. mit Art. 62 bis 64 sowie Art. 65 des Zunftreglements vom 18. Mai 2001

beschliesst:

1. Geltungsbereich

Art.1

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Anerkennungs- und Erziehungsbeiträgen durch die Zunftgesellschaft zu Schmieden sowie die Auszahlung solcher Beiträge im Einzelfall.

2. Anerkennungsbeiträge

Art. 2

¹Anerkennungsbeiträge sind freiwillige, nachschüssig auszahlbare Beiträge an die Ausbildung junger Zunftangehöriger in Würdigung der mit einer berufsbezogenen Weiterbildung verbundenen Eigeninitiative.

²Auf die Ausrichtung von Anerkennungsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch.

Art. 3

Anerkennungsbeiträge können an Bewerberinnen und Bewerber ausgerichtet werden, welche

- an einem Grossen Bott das Versprechen abgelegt haben, am Zunftleben und den damit verbundenen Rechten und Pflichten im Rahmen des ihnen Zumutbaren aktiv teilnehmen und das dreissigste Altersjahr noch nicht erreicht haben,
- Wohnsitz in der Schweiz ausweisen.

Art. 4

¹Voraussetzung für die Ausrichtung eines vollen und damit einmaligen Anerkennungsbeitrags ist eine mindestens einjährige vollzeitliche Weiterbildung nach Abschluss der Sekundarstufe II (Maturitätsschule, Berufsmaturitätsschule, Diplommittelschule, Handelsmittelschule, Lehrwerkstätte oder Berufsschule).

²Kürzere vollzeitliche Weiterbildungen können pro rata, dh. mit Teilbeträgen, anerkannt werden.

³Teilzeitliche Weiterbildungen inklusive die entsprechende Heimarbeit werden auf Vollzeit umgerechnet.

Art. 5

¹Dem persönlichen schriftlichen Gesuch der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Ausrichtung eines Anerkennungsbeitrags sind folgende Dokumente beizulegen:

- ein kurzgefasster Lebenslauf mit Bild;
- eine kurze Beschreibung der bisherigen Ausbildung;
- eine Bescheinigung der Weiterbildungsstätte über die aktuelle und fortführende Immatrikulierung;
- das Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung oder einen Teilabschluss, soweit im Studienplan vorgesehen; allenfalls ein Zwischenzeugnis oder ein entsprechender Bericht der Weiterbildungsstätte über die erbrachten Leistungen;
- bei abgeschlossenen kürzeren Weiterbildungen ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung;
- bei teilzeitlichen Weiterbildungen zusätzlich Unterlagen über die zeitliche Beanspruchung durch Heimarbeit neben dem direkten Unterricht am Lehrinstitut;
- der Hinweis, an welchem Grossen Bott die persönliche Vorstellung erfolgt ist.

²Das Gesuch ist an die Stubenschreiberei zuhanden des Zunftrates zu richten.

Art. 6

¹Die Höhe des vollen einmaligen Anerkennungsbeitrags wird durch den Zunftrat auf CHF 6'000 festgelegt.

²Die Gesamtsumme mehrerer Teilbeträge darf den Betrag eines vollen einmaligen Anerkennungsbeitrags von CHF 6'000 nicht überschreiten.

³Ein voller Anerkennungsbeitrag bzw. bei Teilbeträgen die Gesamtsumme von Fr. 6'000 wird pro Bewerberin bzw. Bewerber nur ein einziges Mal ausgerichtet.

3. Erziehungsbeiträge

Art. 7

¹Erziehungsbeiträge sind Beiträge an die erziehungsberechtigten leiblichen Eltern von Kindern und jungen Leuten, die der Zunftgesellschaft angehören und die in der Schweiz Wohnsitz haben.

²Hat der oder die junge Zunftangehörige das 18. Altersjahr überschritten, kann der Erziehungsbeitrag durch die leiblichen Eltern unter Voraussetzung geltend gemacht werden, dass sie für den Unterhalt ihres Kindes nach wie vor ganz oder teilweise aufkommen.

Art. 8

Unter den Voraussetzungen gemäss Art. 7 können die Erziehungsbeiträge für Kinder und junge Erwachsene geltend gemacht werden, welche im laufenden Jahr mindestens das siebente und höchstens das neunzehnte Altersjahr erreichen.

Art. 9

¹Die Erziehungsbeiträge können durch die Bezugsberechtigten jeweils ab 1. Mai und längstens bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres schriftlich durch Gesuch bei der Stubenschreiberei der Zunftgesellschaft zu Schmieden, Schmiedenplatz 5, 3011 Bern, unter Angabe der Kontoverbindung, geltend gemacht werden. Darin sind Name, Vornamen und Jahrgang des bzw. der Kinder oder jungen Erwachsenen zu vermerken, für die der oder die Erziehungsbeiträge geltend gemacht werden.

Bei Gesuchen für Kinder und junge Erwachsene zwischen dem 16. und 19. Altersjahr ist zudem die hienach in Abs. 3 erwähnte Bestätigung der besuchten weiterbildenden Schule beizulegen.

²Die Eltern bzw. der Elternteil von Kindern und jungen Erwachsenen, welche im Gesuchsjahr das sechzehnte bis neunzehnte Altersjahr erreichen, sind nur unter der Voraussetzung berechtigt, die Erziehungsbeiträge geltend zu machen, wenn das Kind am 1. Mai des laufenden Jahres eine weiterbildende Schule besucht.

³Als weiterbildende Schule gelten zum Beispiel Fortbildungsklassen, Gymnasien oder ähnliche Unterrichtsanstalten, ebenso technische und handwerkliche Schulen wie zum Beispiel Lehrwerkstätten.

⁴Dem Gesuch ist ein Ausweis der besuchten Schule über die aktuelle und fortführende Immatrikulation vorzulegen.

Art. 10

¹Die Höhe der jährlichen Erziehungsbeiträge wird durch den Zunfrat wie folgt festgelegt:

- für Kinder, welche im Laufe des Jahres das 7. bis 10. Altersjahr zurücklegen, auf CHF 200.--;
- für Kinder, welche im Laufe des Jahres das 11. bis 15. Altersjahr zurücklegen, auf CHF 300.--;
- für Kinder, welche im Laufe des Jahres das 16. bis 19. Altersjahr zurücklegen, auf CHF 400.--.

5. Schlussbestimmungen

Art. 11

Mit der Genehmigung dieser Verordnung werden der Beschluss des Grossen Bottes betreffend 'Stipendien aus den Überschüssen des Zinsertrages des Armengutes' vom 10. Juni 1871 sowie sämtliche seitherigen Zunfratsbeschlüsse, welche mit dem Inhalt dieser Verordnung im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Art. 12

¹Diese Verordnung wurde an der Zunfratssitzung vom 17. Mai 2002 genehmigt.

²Sie tritt sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft.

³Sie wird durch den Zunfrat jährlich auf ihre weiterdauernde Aktualität und Vollständigkeit hin überprüft.

⁴ Revisionen erfolgten

- an der Zunfratssitzung vom 30.1.2004 in Art. 4 Ziff.1 (Definition der Sekundarschulstufe II)
- an der Zunfratssitzung vom 30.3.2007 in Art. 3 (neu Voraussetzung der aktiven Teilnahme am Zunftleben; Fallenlassen der mindestens 5-jährigen Zunftangehörigkeit)
- an der Zunfratssitzung vom 09.01.2009 (Umbenennung Ausbildungsbeiträge in Anerkennungsbeiträge; Einfügung der Präambel)
- an der Zunfratssitzung vom 18. März 2016 (Auszahlungsmodalitäten in Art. 9 sowie Streichung von Art. 10)
- an der Zunfratssitzung vom 17. Januar 2020 (Adresse in Art. 9/ «jährlich» in Art. 10 eingefügt)

Stand: 17.01.2020

Im Namen des Zunfrats

Der Obmann
Andreas Lutstorf

Der Stubenschreiber
Bernhard Rüdt